

4. Gehört zu den weinähnlichen Getränken, welchen Glycerin nicht zugesetzt werden darf, auch der Kunstwein?

Gesetz vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, §§ 1. 7 (R.G.Bl. S. 597).

IV. Straffenat. Ur. v. 12. Februar 1895 g. G. Rep. 12/95.

I. Landgericht Beuthen O. S.

Gründe:

Zur Begründung seiner Beschwerde, daß die §§ 1. 7 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken (R.G.Bl. S. 597), verletzt worden, macht der Angeklagte zunächst verschiedene Ausführungen, durch die er die Feststellungen des angefochtenen Urtheiles in Frage stellen und seine Nichtschuld nachweisen will. Sie liegen jedoch auf thatsächlichem Gebiete und greifen in die Beweiswürdigung ein, können daher gemäß § 376 St.P.D. keine Beachtung finden. Sodann wirft Angeklagter der Vorinstanz falsche Anwendung des Gesetzes vor, weil, wie er ausführt, der von ihm fabrizierte Kunstwein nicht zu denjenigen Getränken gehöre, welche der § 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 aufführe, und deshalb die Beimischung von Glycerin zu ihm nicht nach §§ 1. 7 a. a. D. strafbar sei.

Der Angriff ist verfehlt. Die Vorinstanz stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte aus Rosinen, Zucker, Citriß, Sprit und Wasser einen Kunstwein angefertigt, wobei ein Teil dieses Fabrikates auch einen Beisatz von Naturwein erhalten, und daß er ihm Glycerin zugesetzt hat.

Der § 1 a. a. D. verbietet den Zusatz von Glycerin zu Wein, weinhaltenen oder weinähnlichen Getränken, und die Vorinstanz nimmt an, daß das vom Angeklagten hergestellte und unter der Bezeichnung „Kunstwein“ in Verkehr gebrachte Getränk nicht bloß wegen seiner Beimischung von Naturwein ein weinhaltiges, sondern in jedem Falle auch ein weinähnliches im Sinne des Gesetzes gewesen sei. Ihr ist beizutreten. Das Gesetz enthält in den §§ 1. 2 gesundheitspolizeiliche, in den §§ 3. 4 verkehrspolizeiliche Vorschriften, beschränkt mit Rücksicht hierauf die letzteren Paragraphen auf den Naturwein und dehnt in den ersteren seinen Schuß auch auf solche Getränke aus,

welche zwar nicht Wein sind, wohl aber solchen enthalten oder ihm ähnlich sind; auch sie sollen vor Beimischungen gewahrt werden, welche das Getränk zu einem der menschlichen Gesundheit schädlichen möglicherweise machen können. Nun kann dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte zu seinem Fabrikate ein so großes Quantum Naturwein verwendet hat, daß man dasselbe als weinhaltig anzusehen berechtigt ist, oder ob die Beimischung auch des geringsten Quantum dem Getränke schon den Charakter eines weinhaltigen gewährt. Denn daß der Kunstwein, insbesondere in der ihm vom Angeklagten gegebenen Beschaffenheit, zu den weinähnlichen Getränken gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Allerdings gebietet der § 1 a. a. O. nicht besonders des Kunstweines, es scheidet jedoch der aus diesem Umstande vom Angeklagten dahin gezogene Schluß, daß der Paragraph nur dem Naturweine seinen Charakter wahren wolle, an der Fassung des Paragraphen, nach welcher dem Naturweine das weinähnliche Getränk zur Seite gestellt ist. Erwägt man aber, daß der gesundheitspolizeiliche Charakter der Vorschrift einer einschränkenden Interpretation dieser Fassung entgegensteht, so wird man unter den weinähnlichen alle diejenigen zum menschlichen Genuß bestimmten Getränke zu verstehen haben, welche, sei es durch die Art ihrer Herstellung oder durch ihr Aussehen oder ihren Geschmack dem Weine mehr oder weniger gleichen oder eine Nachahmung desselben darstellen. Daß zu solchen Getränken auch Fabrikate gehören, welche in der vom Angeklagten gewählten Art (durch einen Aufguß von Spirit und Wasser auf Rosinen und eine Abklärung mittels Eiweißes) gewonnen werden, darauf weist schon ihre Bezeichnung als „Kunstwein“ hin.

Die Motive zum Entwurfe, welche nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in dieser Richtung von keiner Seite Widerspruch erfahren haben, lassen erkennen, daß die Norm des § 1 auf gleicher Anschauung beruht. Denn in den Erläuterungen zu § 1 heißt es, es werde die Vorschrift ausgedehnt auf weinhaltige und weinähnliche Getränke, „also namentlich auf Obstwein, auf Kunstwein, einschließlich des Rosinenweines, des Tresterweines und ähnliche Zubereitungen, sowie auf alle Nachahmungen von Wein“.

Vgl. Drucksachen Nr. 766 S. 7.

Hat somit die Vorinstanz nicht geirrt, als sie den vom Angeklagten fabrizierten Kunstwein unter die weinähnlichen Getränke im

Sinne des Gesetzes subsumierte, so erweist sich der gegen ihre Annahme gerichtete Angriff des Angeklagten als verfehlt.